

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am Martini-Markt

vom 25.04.1991 in Kraft seit 03.05.1991

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.1976 (BGBl. I S. 1773) i.V.m. § 7 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über den Ladenschluss vom 14.09.1982 (GBl. S. 437 i.d.F. vom 12. Juni 1987 (GBl. S. 249) wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

1. In der Stadt Waiblingen dürfen die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden aus Anlass des Martini-Marktes am 2. Sonntag im November von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein. Fällt am Martini-Markt der Markttag auf den Volkstrauertag, so wird der Markt am vorhergehenden Sonntag abgehalten.
2. Die am Markttag geöffneten Verkaufsstellen müssen am vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.
3. Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Gesetzes über den Ladenschluss.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer und Wahrung der Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage

Für Arbeitnehmer, die im Rahmen der in § 1 getroffenen Ausnahmeregelung beschäftigt werden, sind hinsichtlich der Freizeitgewährung die Schutzvorschriften des § 17 Abs. 3 des Ladenschlussgesetzes zu beachten:

1. Arbeitnehmer die an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als 3 Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.
2. Statt an einem Nachmittag darf die Freizeit an einem Sonnabend oder Montag Vormittag bis 14. 00 Uhr gewährt werden.
3. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit nicht gegeben werden. Weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, (z.B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, sowie übergeordnete tarifliche Vereinbarungen) bleiben unberührt. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 28.11.1970 (GBl. 1971 S. 1) sind zu beachten.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 Ladenschlussgesetz oder als Straftaten nach § 25 Ladenschlussgesetz verfolgt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.